

194 194



Wir **F**riedrich Wilhelm / von Gottes

Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
Ers-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlessien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ka-
vonsberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow /c.

Fügen hiermit allen
und ieden Unsern Untertanen vom Dom-Capitul / Prælaten, Grafen / Herren / der Ritterschafft / Haupt- und Ampt-Leuten /
Befehlichshabern / Bürgemeistern und Magistraten in denen Städten / Predigern / Schulbedienten / Richtern / Schultheis-
sen und Gemeinden in Flecken und Dörffern und ins gemein sämptlichen Einwohnern und Schutzverwandten Unsers Her-
zogthumbs Magdeburg / nebst Entbietung Unsers Grusses / hiermit zu wissen: Welcher gestalt verlautet / auch Beschwerde
geführt worden / daß sich einige / darunter auch Prediger und Schulbediente in kleinen Städten befindlich / nicht nur des ver-
botenen Kessel-Bier-Brauens und Brantweimbrennens zugebrauchen / sondern auch solches zuverkauffen sich unterstünden /
und wohl zu Zeiten Bier aus denen Aemtern / unter dem Vorwand / ob verbrauchten sie solches vor ihr Hauß / erhandeln / es
aber dennoch zu feilen kauffe verzapffen sollen. Dieweil aber solches zu Schwächung der Brau-Städte Nahrung gerei-
chet / und denen Predigern und Schulbedienten dergleichen verbotenes Brauen und Gewerbe zutreiben / keines wegcs nach-
gelassen werden kan.

Als gebieten und befehlen Wir / kiasse dieses / männiglich / insonderheit aber denen Predigern und
Schulbedienten in Städten / Flecken und Dörffern / sich des Kessel-Bier-Brauens und Brantweimbrennens / auch diese der
Erhandlung der Biere und Brantweine zum Wiederverkauffen hinfüro gänzlich zu enthalten / verbleibenden falls aber zu-
gewarten / daß ihnen die Kessel nebst den mit Bier und Brantweine angefüllten Fässern abgenommen und sie darüber noch mit
anderer gebührlchen Straffe belegt werden sollen: Gestalt dann iedem Accis-Bedienten in seinem revier darauf fleißig
acht zu geben auch Erkundigung bey denen Brauern und in den Mühlen ein zu ziehen und zu Zeiten zu visitiren, auch es denen Ge-
richts Obrigkeiten anzuzeigen hierdurch auferleget wird / welche denn die Execution schleunig zu verrichten oder wan sich eini-
ge Umstände dabey ereigenen / der Sachen bewantnuß an Unser hiesige Regierung zu weiterer verordnung zu berichten wissen
werden: An dem geschicht Unser gnädigster doch ernstest Wille und Meinung / und hat sich Männiglich darnach zu achten /
auch vor Schimpff und Schaden zu hüten. Urkundlich mit dem in Unser Herzogthumb Magdeburg verordnetem Re-
gierungs-Secrete bedruckt. Geschehen und geben zu Halle den 20. Martii, Anno 1685.

1511

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Ch Wilhelm / von Gottes

... zu Brandenburg / des
Fürst / in Preussen / zu Magdeburg
... Weiden / auch in Schlessien / zu
Fürst zu Halberstadt / Minden und
... und der Lande Lauenburg und B
... elaten, Grafen / Herren / der Ritter
... denen Städten / Predigern / Sch
... nem sämtlichen Einwohnern un
... ses / hiermit zu wissen: Welcher g
... und Schulbediente in kleinen St
... is zugebrauchen / sondern auch solch
... a Vorwand / ob verbrauchten sie se
... il aber solches zu Schwächung de
... den verboten Brauen und Gew
... Bir / kaffe dieses / männiglich / inso
... des Kffel-Bier-Brauens und B
... verkaufen hinfüro gänzlich zuenth
... anteweine angefüllten Fässern abg
... bestall dann jedem Accis-Bedien
... in den Mühlen ein zu ziehen und zu
... / welche denn die Execution schleü
... in Unser hiesige Regierung zu weit
... ter Wille und Meinung / und hat si
... lich mit dem in Unser Herzogthum
... a Halle den 20. Martii. Anno 1685.



Reichs
... / Stettin /
... ff Herzog /
... ck und Ka
... ermit allen
... pt-Leuten /
... Schultheis
... nfers Her
... chwerung
... ur des ver
... erstunden /
... andeln / es
... ung gerei
... ges nach
... digern und
... h diese der
... s aber zu
... er noch mit
... auf fleißig
... denen Ge
... n sich eini
... ten wissen
... zu achten /
... tetem Re